Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg vom 24.11.2022

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Gartenäcker“ in Herrenberg-Gültstein

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 27.09.2022 in öffentlicher Sitzung über die im Laufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) eingegangenen Anregungen und Hinweise abwägend beraten und den Bebauungsplan sowie für seinen Geltungsbereich zu erlassenden örtlichen Bauvorschriften „Gartenäcker“ in Herrenberg Gültstein nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 50.560 qm wird begrenzt
im Norden: durch das Grundstück Flurstück Nr. 3040/3
im Osten: durch das Grundstück Flurstück Nr. 3038/6
im Süden: durch den Langweg Flurstück Nr. 2372/3
im Westen: durch die Ammerstraße Flurstück Nr. 3060/1

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 02.08.2022
Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

Geltungsbereich Bebauungsplan „Gartenäcker“, Stand 02.08.2022, unmaßstäblich

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gartenäcker“ treten am Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan sowie die im Bebauungsplan integrierten örtlichen Bauvorschriften berücksichtigt wurden, können bei der Stadt Herrenberg, Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg, beim Amt für Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erfragt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit Planunterlagen sowie die Örtlichen Bauvorschriften und der Inhalt der Bekanntmachung im Internet unter

www.herrenberg.de/bekanntmachungen

eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Herrenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Geltendmachung kann auch elektronisch erfolgen.

Stadt Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung
24.11.2022

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Eckert

Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
Datum: 2022.11.24 08:35:04 +01'00'